

**Kurztitel**

Bundesabgabenordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002

**§/Artikel/Anlage**

§ 266

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2003

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2013

**Text**

**§ 266.** (1) Wird die Entsendung in den unabhängigen Finanzsenat offenbar durch Verschulden einer gesetzlichen Berufsvertretung nicht rechtzeitig vorgenommen oder bleiben Entsendete trotz ordnungsmäßiger Einladung drei Berufungssenatssitzungen unentschuldigt fern, so sind diese abzurufen und ist die zur Ergänzung erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Diese ernannten Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die entsendeten Mitglieder. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges des unabhängigen Finanzsenates möglich ist, abzurufen, wenn die Entsendung nachträglich vorgenommen wird oder wenn für die wegen Fernbleibens abgerufenen Personen eine Neuentsendung erfolgt ist.

(2) Abberufungen und Ernennungen nach Abs. 1 obliegen dem Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates.